

Unterrichtung

durch die Bundesbeauftragte für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag

Gesetzgeberischer Handlungsbedarf zur Verbesserung der Anerkennung verfolgungsbedingter Gesundheitsschäden von Opfern politischer Verfolgung in der DDR

1 Einordnung in den politischen und parlamentarischen Entscheidungsprozess

Zahlreiche Opfer von politischer Verfolgung in der SED-Diktatur leiden auch heute noch, mehr als dreißig Jahre nach Ende der DDR, unter den gesundheitlichen Langzeitfolgen der Repressionserfahrung. Nach den traumatischen Erlebnissen der politischen Repression wurde das Erlebte von den Betroffenen zumeist verdrängt. Zudem wurden insbesondere die politischen Häftlinge, die nach ihrer Haft in der DDR verblieben, unter Androhung strafrechtlicher Konsequenzen zum Schweigen über das Erlebte verpflichtet. Sprachräume und Bewältigungsstrategien standen ihnen nicht zur Verfügung. Auch vielen Betroffenen, die durch Häftlingsfreikauf, Flucht oder Ausreise die DDR verließen, war es nicht möglich, sich mit dem Erlebten in adäquater Form auseinanderzusetzen. Äußerlich wurden sie aufgefangen vom Rechtsstaat, doch die traumatischen Erlebnisse blieben eingeschlossen. Das Schweigen über die Erlebnisse und die Angst vor Stigmatisierung trugen zu einer jahrelangen Verdrängung des Erlebten bei. So wurden auch frühzeitig auftretende psychische oder körperliche Symptome häufig nicht im Kontext der politischen Repressionserfahrung wahrgenommen.

Häufig werden die Betroffenen erst im Zuge lebensverändernder Einschnitte, wie beispielsweise dem Renteneintritt, wenn haltgebende Strukturen wegbrechen, von den oft jahrzehntelang zurückliegenden traumatischen Erfahrungen eingeholt. Das Ausmaß der Folgen politischer Repression wird somit oftmals auch erst nach Jahren und Jahrzehnten sichtbar. Die Schädigungen wiegen häufig so schwer, dass die Betroffenen in ihrer selbstbestimmten Lebensführung nachhaltig beeinträchtigt sind.

Aufgrund der aktuell geltenden Rahmenbedingungen scheidet jedoch die Mehrheit der SED-Opfer bei der Anerkennung ihrer verfolgungsbedingten Gesundheitsschäden. Insbesondere der Nachweis des ursächlichen Zusammenhangs zwischen der politisch motivierten Verfolgung und der heutigen gesundheitlichen Schädigung stellt für viele Betroffene eine hohe, oft nicht zu überwindende Hürde dar. Durch das mehrheitliche Scheitern beim Versuch der Anerkennung der Gesundheitsschäden bleibt den Opfern des SED-Unrechts an dieser Stelle der Zugang zu dringend benötigter Hilfe und Unterstützung verwehrt.¹ Zudem beklagen die Betroffenen die in der Regel sich über viele Jahre hinziehenden Verfahrensdauern.

¹ Beispielhaft berichtet der Landesbeauftragte zur Aufarbeitung der SED-Diktatur in Mecklenburg-Vorpommern in seinem letzten Jahresbericht: „Lediglich jeder zehnte Antragsteller erreicht die Anerkennung eines Grades der Schädigungsfolgen von mindestens 30 und damit die monatliche Zahlung einer Grundrente.“ Landtag Mecklenburg-Vorpommern (2023). Unterrichtung durch den Landesbeauftragten für Mecklenburg-Vorpommern für die Aufarbeitung der SED-Diktatur. Jahresbericht 2023. Landtagsdrucksache 8/3417: S. 12. https://www.landtag-mv.de/fileadmin/media/Dokumente/Parlamentsdokumente/Drucksachen/8_Wahlperiode/D08-3000/Drs08-3417.pdf

Schon in den 1990er-Jahren, wenige Jahre nach dem Ende der SED-Diktatur, hat sich der Deutsche Bundestag erstmals mit den gesundheitlichen Folgen von SED-Unrecht auseinandergesetzt.² Während in Fragen der Rehabilitation und Entschädigung rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen, rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen und des Ausgleichs von beruflichen Benachteiligungen mit den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen ein eigenes Instrumentarium zur Unterstützung der Opfer geschaffen wurde, wird in Fragen des Umgangs mit gesundheitlichen Folgeschäden auf die üblichen Regelungen des Sozialen Entschädigungsrechts zurückgegriffen. Es ist ein Entschädigungsrecht, welches im Wesentlichen auf die Unterstützung von Opfern körperlicher und psychischer Gewalttaten ausgerichtet ist, jedoch im Gegensatz zu den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen nicht den spezifischen Hintergründen der Repression in der SED-Diktatur Rechnung trägt.

In 2019 hat der Deutsche Bundestag grundlegende Veränderungen im Sozialen Entschädigungsrecht beschlossen³, die zum 1. Januar 2024 vollständig in Kraft getreten sind. Dies betrifft insbesondere eine Erhöhung der Leistungen. Wesentliche Veränderungen in den Verfahren zur Bewertung des Zusammenhangs zwischen schädigendem Ereignis und heutiger Erkrankung wurden im Zuge der Gesetzesnovelle jedoch nicht vorgenommen.⁴ Somit blieb auch nach der Gesetzesnovelle von 2019 das wesentliche Problem für die gesundheitlich geschädigten Opfer der SED-Diktatur bestehen. Mit Blick auf das weiterhin für die SED-Opfer bestehende Defizit wurde 2021 im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP das Ziel formuliert, Erleichterungen bei der Beantragung und Bewilligung von Hilfen und Leistungen für Opfer der SED-Diktatur, insbesondere für gesundheitliche Folgeschäden, zu ermöglichen.⁵

Der Deutsche Bundestag hat mit einem Beschluss vom 15. Juni 2023 die Bundesregierung aufgefordert, „die Evaluation der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze zu nutzen, um bei der jetzt anstehenden Novellierung die Impulse der Bundesbeauftragten für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag zu berücksichtigen.“⁶

Eine grundlegende Vereinfachung der Anerkennung von verfolgungsbedingten Gesundheitsschäden von SED-Opfern, wie es der Koalitionsvertrag vorsieht, ist einer der wesentlichen Impulse der SED-Opferbeauftragten für die Novellierung der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze.

Um den parlamentarischen Raum für die gesundheitliche Situation der Opfer und die hohen Hürden, mit denen sie im Rahmen des Anerkennungsverfahrens konfrontiert werden, zu sensibilisieren und den gesetzgeberischen Handlungsbedarf aufzuzeigen, hat die SED-Opferbeauftragte am 14. Dezember 2023 Vertreterinnen und Vertreter der Opferverbände, der Landesbeauftragten zur Aufarbeitung der SED-Diktatur und der Wissenschaft zu einem Fachgespräch in den Bundestag eingeladen. Um aufzuzeigen, wie in anderen Politikfeldern mit gesundheitlichen Folgen schädigender Ereignisse umgegangen wird, berichteten beim Fachgespräch der ehemalige Staatssekretär im Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) Stéphane Beemelmans sowie der PTBS-Beauftragte des BMVg Generalarzt Dr. Jörg Ahrens von den Regelungen, die der Deutsche Bundestag und das Verteidigungsministerium vor rund zehn Jahren für den Umgang mit Bundeswehrsoldatinnen und -soldaten, die infolge von Auslandseinsätzen psychische Schädigungen erlitten, etabliert haben und in deren Mittelpunkt die regelhafte Vermutung des Zusammenhangs zwischen schädigendem Ereignis und heutiger Erkrankung steht.

Die vorliegende Unterrichtung der SED-Opferbeauftragten stellt die aktuellen Erkenntnisse der vom Bund finanzierten Forschung zu den gesundheitlichen Folgeschäden von politischer Repression dar, zeigt die Defizite im bestehenden Anerkennungssystem auf und benennt konkret, wie im Zuge der geplanten Novellierung der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze, durch Anpassungen der Regelungen zur Beschädigtenversorgung in den Rehabilitierungsgesetzen, eine grundsätzliche Vereinfachung erreicht werden kann, ohne dass hierfür Veränderungen im Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch (SGB XIV) vorgenommen werden müssten.

² Vgl. dazu beispielhaft Deutscher Bundestag (1994). 104. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 9. Mai 1996. Plenarprotokoll 13/104: Tagesordnungspunkt 5 9170ff. (<https://dserver.bundestag.de/btp/13/13104.pdf>)

³ Vgl. Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts. G. v. 12.12.2019 BGBl. I S. 2652 (Nr. 50).

⁴ Seit dem 1. Januar 2024 sieht zwar § 21 Absatz 6 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG) im Hinblick auf psychische Gesundheitsschäden Anpassungen in der Nachweisführung vor. Für die SED-Opfer ist jedoch keine Verbesserung zu erwarten, da die neue Regelung primär lediglich die höchstrichterliche Rechtsprechung (BSG v. 12.06.2003 – B 9 VG 1/02 R) nachvollzieht. Entscheidungsfindung und auch Begutachtung sind letztlich weiterhin nach vergleichbaren Maßstäben vorgesehen. Vgl. hierzu auch Deutscher Bundestag (2023). Unterrichtung durch die Bundesbeauftragte für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag vom 13.6.2023. Jahresbericht 2023 Bundestagsdrucksache 20/7150: S. 8, 25. <https://dserver.bundestag.de/btd/20/071/2007150.pdf>.

⁵ Vgl. Koalitionsvertrag 2021 bis 2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), Bündnis 90/Die Grünen und den Freien Demokraten (FDP) (2021). Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit: S. 88. <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/1f422c60505b6a88f8f3b3b5b8720bd4/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1>

⁶ Deutscher Bundestag (2023). Antrag der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vom 13. Juni 2023 „70 Jahre Volksaufstand vom 17. Juni 1953“. Bundestagsdrucksache 20/7202: S. 2. <https://dserver.bundestag.de/btd/20/072/2007202.pdf>

2 Stand der Forschung

In den zurückliegenden Jahren wurden wesentliche Fortschritte in der Erforschung der gesundheitlichen Folgeschäden von Opfern der SED-Diktatur erzielt.

Von zentraler Bedeutung sind hierbei die Ergebnisse der Forschung der Charité – Universitätsmedizin Berlin im Rahmen des vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) finanzierten Forschungsverbundes „Landschaften der Verfolgung“. Die dort entstandene aktuelle Studie „Körperliche und psychische Folgen politischer Haft“ zeigt auf, dass die Erfahrung politisch motivierter Gewalt langfristige negative Auswirkungen auf die körperliche und psychische Gesundheit von Betroffenen haben kann.⁷ So weisen ehemals politisch Verfolgte gegenüber Nichtverfolgten ein signifikant höheres Risiko sowohl für körperliche als auch psychische Symptome und Erkrankungen auf. Dieses erhöhte Risiko hat sich in einer Vielzahl der Fälle auch realisiert. Neben den körperlichen Schäden, insbesondere ausgelöst durch die Bedingungen in der Haft und die dort geleistete Zwangsarbeit, meist ohne notwendigen Arbeitsschutz, treten zunehmend auch psychische Erkrankungen in den Vordergrund. Beispielhaft ist hier zu nennen, dass bei rund 60 Prozent der weiblichen ehemaligen politischen Gefangenen eine Angststörung und bei über 40 Prozent eine Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) diagnostiziert wurde.⁸

Belegt wird die prekäre gesundheitliche Lage der Betroffenen zudem durch drei groß angelegte aktuelle Studien der jeweiligen Landesbeauftragten zur Aufarbeitung der SED-Diktatur aus Thüringen⁹, Brandenburg¹⁰ und Berlin¹¹. Insgesamt zeigen die Ergebnisse der Länderstudien umfassend, wie gravierend sich die politisch motivierte Verfolgung sowohl auf die körperliche als auch die psychische Gesundheit der Betroffenen ausgewirkt hat und wie die Betroffenen aufgrund ihrer gesundheitlichen Situation und infolge ihrer prekären sozialen Lage an gesellschaftlicher Teilhabe nachhaltig gehindert sind.

3 Aktueller Regelungsrahmen

Nach erfolgter Rehabilitation können Betroffene von SED-Unrecht, die infolge einer Freiheitsentziehung oder rechtsstaatswidrigen Verwaltungsmaßnahme eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen dieser Schädigung Leistungen der Beschädigtenversorgung beantragen.¹²

Voraussetzung für die Bewilligung des Antrages durch die Versorgungsämter ist zunächst, dass es den Betroffenen gelingt, die Freiheitsentziehung bzw. rechtsstaatswidrige Verwaltungsmaßnahme, die gesundheitliche Schädigung sowie die Schädigungsfolge nachzuweisen. Die einzelnen Punkte wiederum müssen durch Kausalität miteinander verbunden sein. Für die Feststellung der Kausalität ist die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs erforderlich.¹³ Wahrscheinlichkeit ist gegeben, wenn nach dem aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft mehr für als gegen einen ursächlichen Zusammenhang spricht. Es ist nicht ausreichend, wenn ein ursächlicher Zusammenhang nur möglich ist.¹⁴ Die Entscheidung über die Anerkennung eines Gesundheitsschadens liegt weitgehend im Ermessen des jeweiligen Bearbeiters oder der jeweiligen Bearbeiterin des Antrags in den

⁷ Vgl. Maslahati, Toulou, Röpke, Stefan (2023). Präsentation der vorläufigen Forschungsergebnisse der Studie der Charité – Universitätsmedizin Berlin „Körperliche und psychische Folgen politischer Haft“ beim Fachgespräch der SED-Opferbeauftragten am 14. Dezember 2023 im Deutschen Bundestag. Internetseite (ab Minute 18). <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2023/kw50-sed-opferbeauftragte-gesundheit-982372>; vgl. auch Maslahati, Toulou; Voß, Aline Lea; Donth, Stefan; Heuser-Collier, Isabella; Röpke, Stefan (2022). Gesundheitliche Folgen politischer Haft in der Sowjetischen Besatzungszone und der Deutschen Demokratischen Republik. In: Psychother Psychosom Med Psychol 72 (7) 283-291. – Die vollständige Studie wird im 2. Quartal 2024 publiziert werden.

⁸ Demgegenüber liegt bspw. der Anteil an Personen mit diagnostizierter Posttraumatischer Belastungsstörung in der Bevölkerung bei 1,5 bis 2 Prozent.

⁹ Vgl. Thüringer Landesbeauftragter zur Aufarbeitung der SED-Diktatur (2023). Geteilte Erfahrungen – Fortschreibung des Berichtes zur sozialen Lage der Opfer des SED-Regimes in Thüringen. Teil 2. Erfurt. <https://thla.thueringen.de/ueber-uns/taetigkeitsberichte-1>

¹⁰ Vgl. Die Beauftragte des Landes Brandenburg zur Aufarbeitung der Folgen der kommunistischen Diktatur; BIS – Berliner Institut für Sozialforschung GmbH (2020). Studie zu aktuellen Lebenslagen von Menschen aus dem Land Brandenburg, die in der SBZ / DDR politisch verfolgt wurden oder Unrecht erlitten und deren mitbetroffene Familien. Potsdam. https://aufarbeitung.brandenburg.de/wp-content/uploads/2020/11/Sozialstudie_LAkD_BIS.pdf

¹¹ Vgl. Berliner Beauftragter zur Aufarbeitung der SED-Diktatur (Hrsg.) (2022). Empirische Studie zur Bestandsaufnahme und Bewertung von Maßnahmen für politisch verfolgte der SED-Diktatur in Berlin im Zeitraum von 1990 bis 2020. Sachstandsbericht zur Aufarbeitung der SED-Diktatur im Land Berlin – Teil I. Berlin. https://www.bis-berlin.de/_files/ugd/a181a9_406f3bd01a4540e4af4bc7571cf93b42.pdf

¹² Vgl. § 21 Absatz 1 Satz 1 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes – StrRehaG bzw. § 3 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes – VwRehaG.

¹³ Vgl. § 21 Absatz 5 Satz 1 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes – StrRehaG bzw. § 3 Absatz 5 Satz 1 des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes – VwRehaG.

¹⁴ Vgl. Bittner, Claudia (Stand 2024). In: Schlegel, Rainer; Voelzke, Thomas (Hrsg.). jurisPK-SGB XIV. 2. Aufl. § 4 SGB XIV: Rn. 50.

Versorgungsämtern. Hierbei besteht zudem für das Versorgungsamt keine Pflicht, externe Gutachterinnen und Gutachter einzubeziehen. So wurde bspw. im Land Brandenburg in den letzten fünf Jahren nur in jedem zehnten Fall ein externes Gutachten beauftragt.¹⁵

Gerade mit Blick darauf, dass die Schädigungen mehrere Jahrzehnte zurückliegen und in den Strukturen eines repressiven Staates erfolgten, werden mit dem Nachweis des Kausalzusammenhangs hier Kriterien angelegt, die für die Mehrheit der Opfer von politischer Verfolgung in der DDR nicht erfüllbar sind. So verweisen die Ämter in ihren Ablehnungsbescheiden gegenüber den Betroffenen regelmäßig auf Lebensereignisse, wie bspw. Scheidung, Arbeitsplatzwechsel, Umzug oder Tod eines Familienangehörigen, die kürzer zurückliegen als die politische Repression und aus Sicht der Ämter ebenso Ursache der gesundheitlichen Schädigung sein könnten.

Im Zuge des vollständigen Inkrafttretens des SGB XIV wurde zur Beratung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) und der Bundesstelle für Soziale Entschädigung (BfSE) zum 1. Januar 2024 ein Fachbeirat eingerichtet. Das SGB XIV sieht vor, dass in den Fachbeirat als Mitglieder u. a. Vertreterinnen oder Vertreter von Verbänden, die die Interessen von Gruppen der Berechtigten der Sozialen Entschädigung wahrnehmen, berufen werden. Die SED-Opferbeauftragte hat sich an das BMAS gewandt und dafür geworben, dass bei der Auswahl der zu benennenden Mitglieder des fünfzehnköpfigen Beirats auch die Gruppe der politisch Verfolgten der SED-Diktatur Berücksichtigung finden solle. In seiner Antwort verwies das BMAS darauf, dass nur die Verbände im Fachbeirat berücksichtigt seien, die die Interessen von Berechtigtengruppen vertreten, die unmittelbar Ansprüche nach dem SGB XIV haben. Die Ansprüche der Opfer der SED-Diktatur seien vielmehr im Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz und Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz geregelt. Auf Leistungen nach dem SGB XIV werde in den Rehabilitierungsgesetzen lediglich verwiesen, das SGB XIV sei nur mittelbar anwendbar für die Opfer von SED-Unrecht.¹⁶

Die SED-Opferbeauftragte sieht sich mit der ausschließlichen Besetzung des Fachbeirates mit Vertretungen der Berechtigtengruppen, die direkt Ansprüche aus dem SGB XIV haben, und mit dem Ausschluss einer Vertretung der Opfer der SED-Diktatur nochmals darin bestätigt, dass das SGB XIV und seine mittelbare Anwendung die spezifischen Rahmenbedingungen einer gesundheitlichen Schädigung durch politische Verfolgung in nicht ausreichender Weise berücksichtigt.

4 Möglichkeiten zur Verbesserung der Anerkennung von verfolgungsbedingten Gesundheitsschäden durch den Gesetzgeber

Die Erfahrungen der zurückliegenden zwei Jahrzehnte, in denen über die Anerkennung von Gesundheitsschäden von SED-Opfern auf Grundlage der üblichen Regelungen des Sozialen Entschädigungsrechts entschieden wurde, haben gezeigt, dass die bestehenden gesetzlichen Grundlagen die Spezifika von Gesundheitsschäden, die durch Repression in der SED-Diktatur begründet sind, nicht ausreichend berücksichtigen.

In den zurückliegenden Jahren wurden insbesondere auf Initiative der Landesbeauftragten zur Aufarbeitung der SED-Diktatur durch die Länder wiederkehrend Veränderungen an den Verfahrensabläufen mit dem Ziel vorgenommen, die Anerkennung der Gesundheitsschäden zu verbessern. Hierzu gehörte die Anpassung der Kriterien für die Auswahl von Gutachterinnen und Gutachtern in den Anerkennungsverfahren und die Bildung von Pools von besonders geeigneten Gutachterinnen und Gutachtern. Doch trotz all dieser Bemühungen sind keine wesentlichen Verbesserungen der Anerkennungsquoten eingetreten. Zudem wurde aufgrund der Zuständigkeit der Länder kein bundesweit einheitliches Vorgehen erreicht.

Eine grundlegende Vereinfachung der Anerkennung von verfolgungsbedingten Gesundheitsschäden von SED-Opfern, wie es der Koalitionsvertrag vorsieht, ist aus Sicht der SED-Opferbeauftragten daher nunmehr ausschließlich durch eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen zu erreichen. Ziel einer Gesetzesänderung sollte aus Sicht der Bundesbeauftragten sein, die Grundlage dafür zu schaffen, dass die spezifischen Hintergründe der politischen Verfolgung, deren Auswirkungen auf die Betroffenen häufig erst nach Jahrzehnten im vollen Umfang sichtbar werden, im Anerkennungsprozess umfassend berücksichtigt werden.

Die aktuellen Forschungsergebnisse (siehe II. Stand der Forschung) zeigen den Zusammenhang zwischen der erlebten Repression durch politische Verfolgung und der heutigen gesundheitlichen Schädigung der Betroffenen

¹⁵ Vgl. Landtag Brandenburg (2023). Antwort der Landesregierung vom 4. Oktober 2023 auf die Kleine Anfrage Nr. 3069 „Verfahren bei der Anerkennung verfolgungsbedingter Gesundheitsschäden von Opfern politischer Verfolgung in der DDR nach dem Bundesversorgungsgesetz“. Landtagsdrucksache 7/8554: 3. https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladedoku/w7/drs/ab_8500/8554.pdf

¹⁶ Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2024). Antwortschreiben des Bundesministers für Arbeit und Soziales Hubertus Heil vom 27. Januar 2024 auf das Schreiben der SED-Opferbeauftragten vom 30. Januar 2024. Berlin.

auf. Für die Politik besteht somit eine belastbare Grundlage, um im Umgang mit den gesundheitlichen Folgeschäden bei SED-Opfern zukünftig nicht mehr den Nachweis des ursächlichen Zusammenhangs im Einzelfall als Entscheidungskriterium zu definieren, sondern beim Vorliegen des Nachweises der erlebten Repression (bspw. politischer Haft) und dem Vorliegen definierter Krankheitsbilder (bspw. Angststörung, PTBS) den Zusammenhang regelhaft zu vermuten.

Für die Einführung einer solchen Vermutungsregelung, die an klar definierte Voraussetzungen gebunden ist, bedürfte es keiner grundlegenden Veränderungen im SGB XIV.

Mit den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen hat der Deutsche Bundestag schon in den 1990er-Jahren eine gesetzliche Grundlage für die Anerkennung und Unterstützung der Betroffenen von politischer Verfolgung in der SED-Diktatur geschaffen. Diese Regelungen umfassen bisher den Umgang mit den Folgen von rechtsstaatswidrigen Strafverfolgungsmaßnahmen, rechtsstaatswidrigen Verwaltungsentscheidungen und der beruflichen Benachteiligung.

Aus Sicht der Bundesbeauftragten sollten die SED-Unrechtsbereinigungsgesetze bezogen auf die gesundheitliche Schädigung der SED-Opfer um eine kriterienbasierte Vermutungsregelung ergänzt werden. Durch Verankerung einer kriterienbasierten Vermutungsregelung in den Rehabilitierungsgesetzen könnte den spezifischen Rahmenbedingungen des Erleidens einer gesundheitlichen Schädigung durch politische Repression erstmals durch den Gesetzgeber im ausreichenden Maße Rechnung getragen werden.

Konkret schlägt die SED-Opferbeauftragte vor, im StrRehaG und VwRehaG bei der Beschädigtenversorgung (§ 21 StrRehaG bzw. § 3 VwRehaG) eine Regelung zu implementieren, wonach der Zusammenhang zwischen schädigendem Ereignis und gesundheitlicher Schädigung zukünftig anhand definierter Kriterien als gegeben vorausgesetzt wird. Der Katalog der schädigenden Ereignisse (bspw. politische Haft, Zersetzungsmaßnahmen) und der gesundheitlichen Schädigungen (bspw. PTBS, Angststörung), bei denen zukünftig der Zusammenhang als gegeben vorausgesetzt wird, könnte durch eine entsprechende Rechtsverordnung konkretisiert werden.¹⁷ Auf diese Weise können neue wissenschaftliche Erkenntnisse laufend Berücksichtigung finden, ohne dass im Falle von Anpassungen hierfür ein Gesetzgebungsverfahren notwendig würde.

Die Einführung einer solchen konkretisierten Vermutungsregelung hätte nicht nur eine signifikante Verbesserung der Situation der Betroffenen zur Folge, sondern würde zugleich auch für einen erheblichen Bürokratieabbau sorgen. Zum einen würde die Regelung zu einer deutlichen Verkürzung der Anerkennungsverfahren führen. Zum anderen ließen sich dadurch zahlreiche Gerichtsverfahren vermeiden. Folge des aufgezeigten Bürokratieabbaus wäre eine enorme Ersparnis an Verwaltungskosten. Gleichzeitig würden schnelle, nachvollziehbare, transparente und bundesweit einheitliche Verfahren auch dazu beitragen, das Vertrauen der Betroffenen in die staatlichen Institutionen zu stärken.

5 Ergänzende Maßnahmen durch den Bund im Umgang mit verfolgungsbedingten Gesundheitsschäden von SED-Opfern

Um die Kenntnisse über die Strukturen und Wirkungsweisen der SED-Diktatur und ihrer Folgen für die Betroffenen bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der antragsbearbeitenden Behörden zu vertiefen, empfiehlt die Bundesbeauftragte, dass der Bund die Länder in der Gestaltung von entsprechenden Fortbildungsangeboten unterstützt. Dies sollte aufbauend auf den Erkenntnissen des Forschungsprojektes „Curriculare Weiterbildung für die Fallarbeit in mit ehemals Verfolgten befassten Professionen“, welches Teil des vom Beauftragten der Bundesregierung für Ostdeutschland mit 2,4 Millionen Euro für eine Laufzeit von 2021 bis 2024 geförderten Verbundprojekts „Gesundheitliche Langzeitfolgen von SED-Unrecht“ ist, erfolgen. Vor diesem Hintergrund wirbt die SED-Opferbeauftragte zudem für eine Fortsetzung des Forschungsprojektes über 2024 hinaus.

Ausgehend von einer Förderung durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) erarbeitet die Humboldt-Universität zu Berlin unter Beteiligung der Union der Opferverbände Kommunistischer Gewaltherrschaft e. V. (UOKG) aktuell eine Vorstudie zu Zwangsarbeit politischer Häftlinge in Strafvollzugseinrichtungen der DDR. Ziel der Vorstudie, deren Veröffentlichung für April 2024 geplant ist, ist, ausgehend von

¹⁷ Orientierungspunkt für eine solche kriterienbasierte Vermutungsregelung kann die Einsatzunfallverordnung (EinsatzUV) im Bereich des Soldatenrechts sein. Dort wird bei Feststellung der entsprechenden Tatbestandsvoraussetzungen widerleglich (bis zum Beweis des Gegenteils) vermutet, dass bestimmte psychische Störungen durch einen Einsatzunfall verursacht worden sind. Die EinsatzUV kommt bei der Anwendung des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes (EinsatzWVG) zum Tragen. Dieses Gesetz ermöglicht Bundeswehrangehörigen, die in besonderen Auslandseinsätzen eine gesundheitliche Schädigung (Einsatzunfall) erlitten haben, den Eintritt in eine längstens acht Jahre andauernde Schutzzeit, während der sie nicht entlassen oder in den Ruhestand versetzt werden dürfen.

der Überlieferungslage an Dokumenten in verschiedenen Archiven die exemplarische Rekonstruktion von Lieferketten und Untersuchung von gesundheitsschädigenden Arbeitsbedingungen und deren Auswirkungen auf die Betroffenen. Die SED-Opferbeauftragte wirbt dafür, auf Grundlage der Ergebnisse der Vorstudie, die Beauftragung einer Hauptstudie zu prüfen, da es bezogen auf die körperlichen Schädigungen der politischen Häftlinge, die meist in enger Verbindung mit den Arbeitsbedingungen der Haftzwangsarbeit stehen, bisher an einer systematischen Erforschung mangelt.

Die SED-Opferbeauftragte ist für die Ankündigung der Bundesministerin für Bildung und Forschung gegenüber dem Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung in der Sitzung vom 20. September 2023 dankbar, dass für 2026 die Ausschreibung eines neuen sozialwissenschaftlichen Förderprogrammes unter Berücksichtigung der DDR-Forschung geplant ist. Die SED-Opferbeauftragte sieht weiterhin Forschungsbedarf bezogen auf die gesundheitlichen Spätfolgen von politischer Verfolgung insbesondere bezüglich der transgenerationalen Übertragung von Belastungen und in Bezug auf gesundheitliche Schädigungen von in Jugendwerkhöfen untergebrachten jungen Menschen. Zudem sollte aus Sicht der SED-Opferbeauftragten vor allem der Transfer von Forschungsergebnissen zum Nutzen der Betroffenen von SED-Unrecht sowie in die Gesellschaft hinein weiter gestärkt werden.

Berlin, den 7. März 2024

Evelyn Zupke

Bundebeauftragte für die Opfer der SED-Diktatur

